

20. Beteiligungsformen

Täterschaft

= Begehung einer eigenen Straftat

- Alleintäterschaft, § 25 I Alt. 2
- Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2
- Mittäterschaft, § 25 II
- Nebentäterschaft

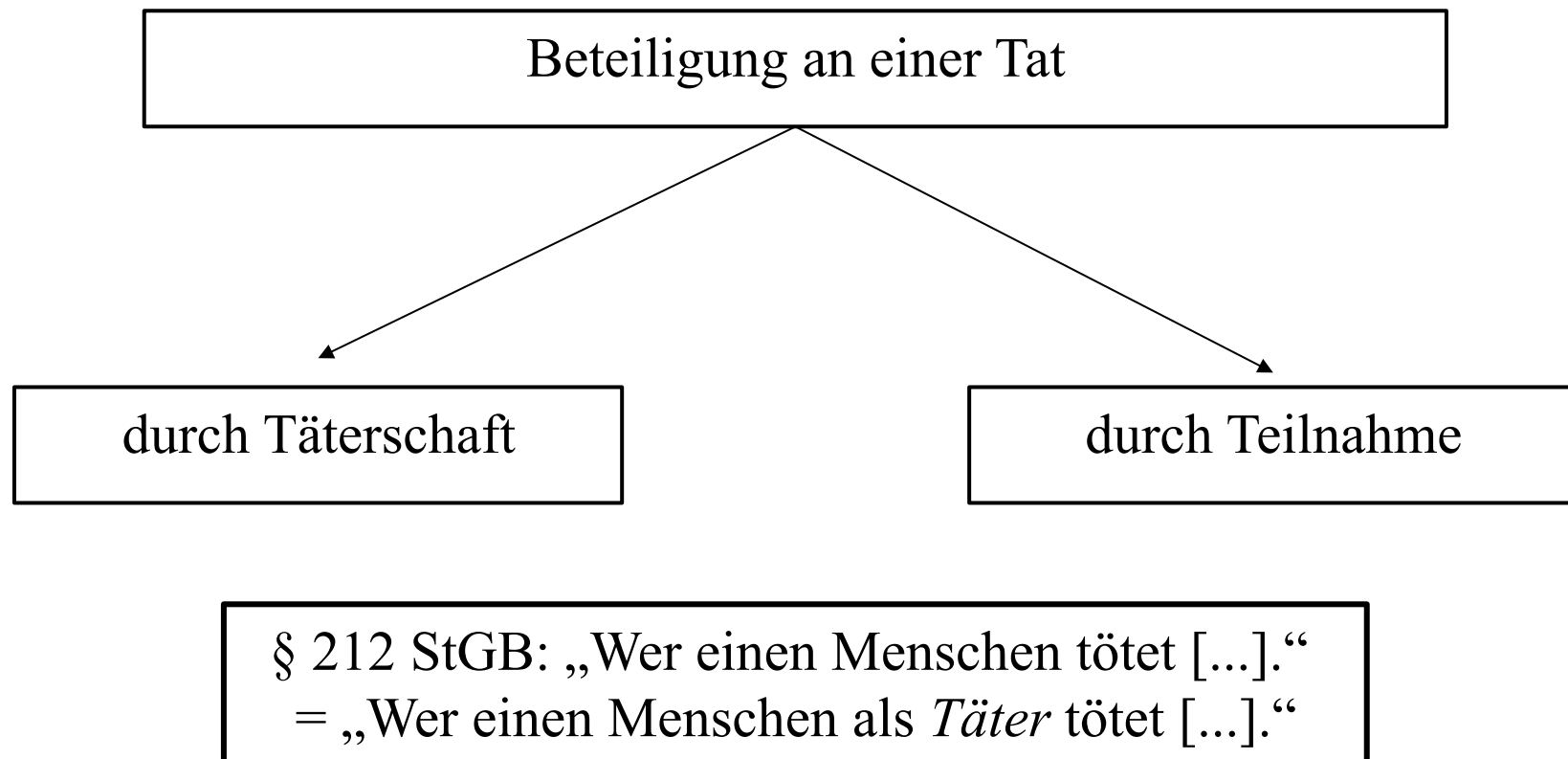
Teilnahme

= Beteiligung an fremder Straftat

- Anstiftung, § 26
- Beihilfe, § 27

20. Beteiligungsformen

Dualistisches Beteiligungssystem



20. Beteiligungsformen

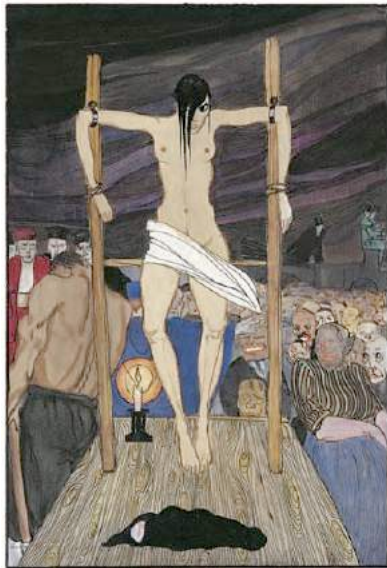
Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei besonderen Delikten

Deliktstypus	→ Täter kann nur sein, wer...
Sonderdelikt (z.B. §§ 203, 331 ff.)	→ ... die besondere Subjektqualität aufweist.
Pflichtdelikt (z.B. § 266)	→ ... die besondere Pflichtenstellung innehat.
Eigenhändiges Delikt (z.B. § 153)	→ ... die tatbestandliche Handlung selbst ausführt.
Delikt mit überschießender Innentendenz (z.B. § 242)	→ ... das besondere subjektive Merkmal erfüllt.
Unechtes Unterlassungsdelikt (§ 13)	→ ... die Garantenstellung innehat.

20. Beteiligungsformen

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme im Allgemeinen

Nach der engen subjektiven Theorie ist Täter, wer mit Täterwillen (*animus auctoris*) handelt und die Tat „als eigene“ will. Teilnehmer ist hingegen, wer mit Teilnehmerwillen (*animus socii*) tätig wird und die Tat „als fremde“ veranlassen oder fördern will.



20. Beteiligungsformen

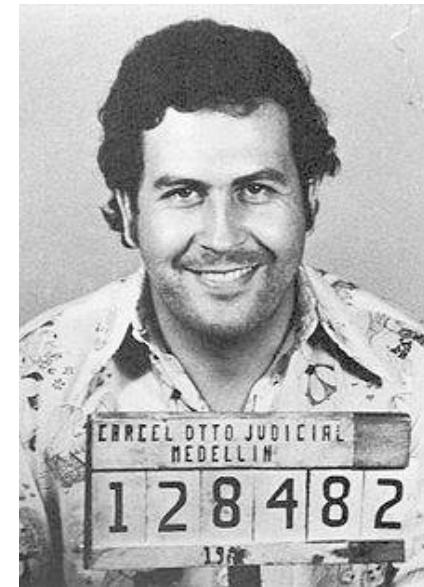
Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme im Allgemeinen

Nach der heutigen Rechtsprechung ist der Täterwille anhand einer wertenden Beurteilung aller Umstände zu ermitteln, insbesondere anhand des Grades des eigenen Interesses am Taterfolg, des Umfangs der Tatbeteiligung sowie der Tatherrschaft oder des Willen zur Tatherrschaft.

20. Beteiligungsformen

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme im Allgemeinen

Nach der formal-objektiven Theorie ist Täter, wer die tatbestandliche Ausführungshandlung ganz oder teilweise selbst vornimmt; Teilnehmer ist dagegen, wer zur Tatbestandsverwirklichung nur durch Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlungen beiträgt.



20. Beteiligungsformen

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme im Allgemeinen

Nach der materiell-objektiven Theorie ist jede Zentralgestalt des Geschehens Täter, wohingegen Randfiguren des Geschehens nur Teilnehmer sind.

Zentralgestalten besitzen planvoll-lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft, halten also das Geschehen in Händen und können die Tatbestandsverwirklichung insofern nach ihrem Willen hemmen oder ablaufen lassen.

20. Beteiligungsformen

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Unterlassungsdelikten

Beispielsfall: A stößt Nichtschwimmer B ins Wasser. Die Mutter von B, M, eine geübte Schwimmerin, der eine Rettungshandlung umstandslos möglich wäre, bemerkt dies, reagiert aber nicht. Ist M Täterin oder Teilnehmerin?

Gleichbehandlungslehre (Rspr.): Kein Unterschied zur Abgrenzung anhand allgemeiner Kriterien.

Tätertheorie: Der Garant, der eine fremde Begehungstat nicht verhindert, ist stets Täter.

Teilnahmetheorie: Ist der Begehungstäter voll verantwortlich, ist der dessen Tat nicht verhindernde Garant stets Teilnehmer.

Differenzierende Theorie: Entscheidend ist die Form der Garantstellung. Beschützergaranten sind stets Täter, Überwachungsgaranten stets Teilnehmer.

21. Täterschaftliche Tatbegehung

Alleintäterschaft und Mittäterschaft

Alleintäter (§ 25 I Alt. 1 StGB)

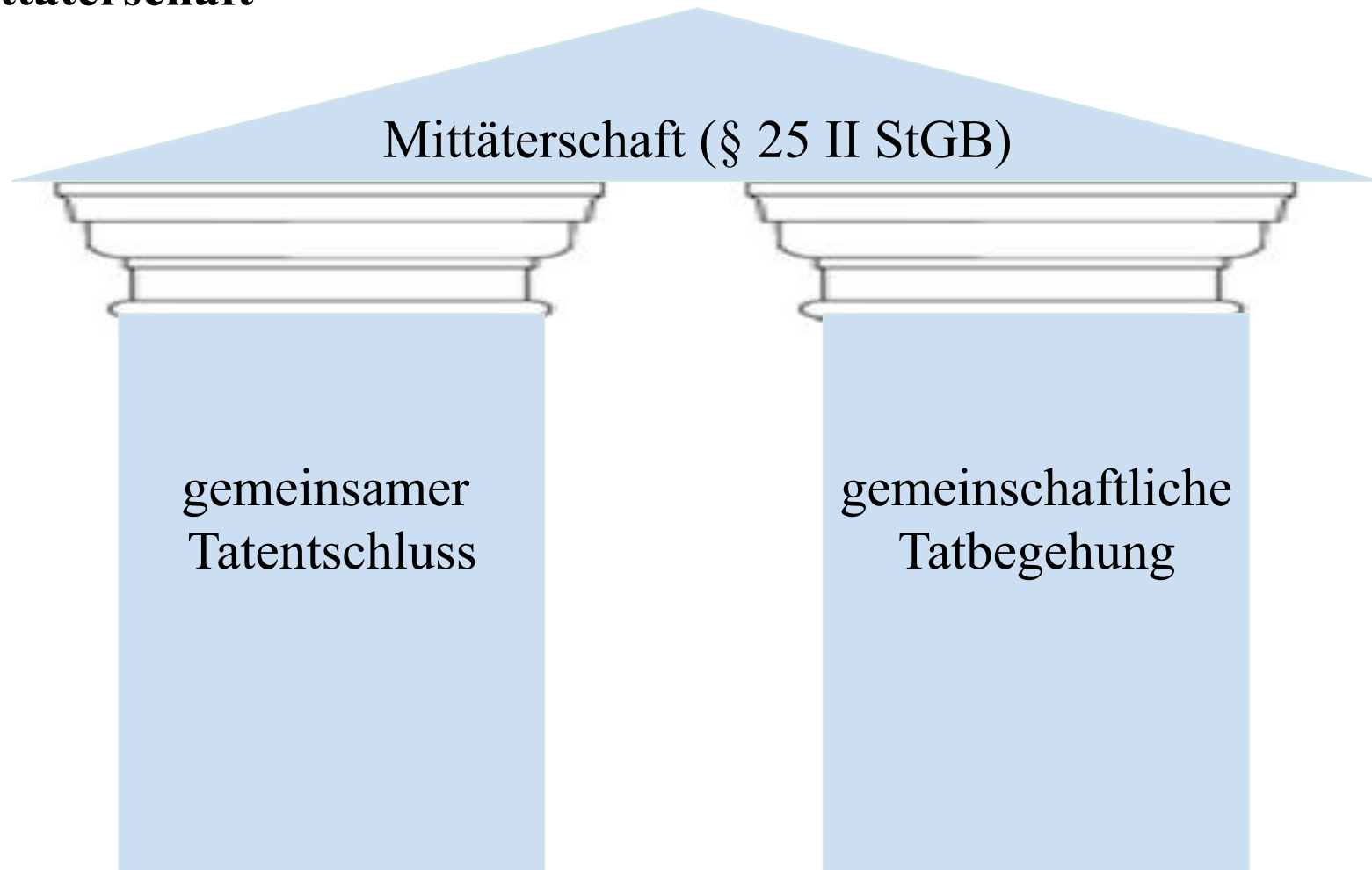


Mittäter (§ 25 II StGB)



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Mittäterschaft



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Gemeinsamer Tatentschluss

Exzess



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Gemeinschaftliche Tatbegehung

Reichen Tatbeiträge im Vorbereitungsstadium?

Nach der strengen Tatherrschaftslehre sind Mittäter nur die, die bei der eigentlichen Tatausführung mitwirken. Bei der Tatausführung Ortsabwesende sind nur dann Mittäter, wenn sie durch Telekommunikationsmittel mit den unmittelbar Tatausführenden in Verbindung stehen und deren Handeln so leiten, als wären sie vor Ort.

Nach h.M. genügen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen, wenn das Beteiligungsminus bei der unmittelbaren Tatausführung durch ein Plus bei der Deliktsplanung so ausgeglichen wird, dass nach von funktioneller Tatherrschaft gesprochen werden kann. Allein der Wille, die Tat als gemeinsam anzusehen, genügt noch nicht.